

Besondere Bedingungen für die Miete von Standardsoftware der easy Informations- und Bürotechnik GmbH

- nachfolgend als „easy“ bezeichnet -

1 Geltungsbereich

1.1 Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und gehen, soweit sie von diesen abweichen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die entgeltliche Überlassung der in der jeweiligen Bestellung aufgeführten Software sowie deren Betreuung für die Laufzeit dieses Vertrages. Für die Miete Digitaler Produkte, Paketverträge und Waren mit digitalen Elementen durch Verbraucher gilt die gesetzliche Regelung, insbesondere die §§ 327- 327u BGB.

3 Nutzungsberechtigung

3.1 Der Umfang der einräumten Nutzungsrechte (Lizenz) richtet sich nach den Bestimmungen der Bestellung bzw. den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für die jeweilige vertragsgegenständliche Software. Die von easy im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung aufgeführt. Ist nichts vereinbart, gilt folgendes:

3.2 Der Kunde erwirbt mit Zahlung der vereinbarten Mietgebühren das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die vertragsgegenständlichen Programme über den vereinbarten Zeitraum gemäß diesen Bestimmungen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums zu nutzen. Eine Nutzung für Dritte oder die Duldung der Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz. Untersagt ist auch eine Nutzung der Software im Rahmen von SaaS bzw. die Bereitstellung als Dienstleistung für Dritte. Alle darüberhinausgehenden Rechte verbleiben bei easy. Die Nutzungsberechtigung des Kunden endet bzw. ruht, wenn und solange der Kunde die geschuldete zeitbezogene Vergütung nicht bezahlt.

3.3 Die Nutzungsberechtigung umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern des Programms und der Datenbestände in den Rechner mit Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von Kopien dieses Materials, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Die vertragsgemäße Nutzung über den Mietzeitraum umfasst nicht die Anfertigung von Archivkopien; ebenso ist jedwede Art der Anfertigung von Kopien nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Anfertigung einer Sicherungskopie. Nicht erlaubt ist auch der Nachdruck oder die photomechanische Vervielfältigung der Dokumentation oder von Teilen derselben sowie die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken des Programms oder der Dokumentation an Dritte.

3.4 Concurrent User

Ist eine Concurrent-User- Lizenz vereinbart, ist der Kunde berechtigt, jeweils gleichzeitig nur eine solche Anzahl von Nutzern die Software nutzen zu lassen, wie er an Concurrent-User-Lizenzen erworben hat. Jede Überschreitung wird von der Software erfasst und führt zu einem Schadensersatzanspruch von easy. Der Schadensersatz besteht für die eingetretene Verletzung in Höhe eines Jahresbetrages des Listenpreises einer Concurrent-User-Lizenz. Durch Zahlung des Schadensersatzes hat der Kunde noch nicht das Recht, die Zusatzlizenz zu nutzen. Das bedarf einer Erweiterung des Vertrages.

3.5 Named User-Lizenz

Ist eine Named-User-Lizenz eingeräumt, benennt der Kunde namentlich Mitarbeiter, für die die Lizenz freigeschaltet wird. Nur diese Mitarbeiter dürfen die Lizenz dann nutzen. Jeder Mitarbeiter erhält von easy einen Freischaltcode, den nur dieser Mitarbeiter verwenden darf. Jede Verletzung wird von der Software erfasst und führt zu einem Schadensersatzanspruch von easy. Der Schadensersatz besteht für die eingetretene Verletzung in Höhe eines

Jahresbetrages des Listenpreises einer Named-User-Lizenz. Durch Zahlung des Schadensersatzes hat der Kunde noch nicht das Recht, die Zusatzlizenz zu nutzen. Das bedarf einer Erweiterung des Vertrages

3.6 Endgeräte-Lizenz

Programme wie Antivirus- und Backup-Software werden auf Server und Clients installiert und sind daher nicht personenbezogen wie die vorstehend definierten Lizenzen.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

3.8 Benötigt ein Kunde Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen notwendig sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an easy zu richten. easy behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn easy die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

3.9 Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang

3.10 Sofern mit dem Programm ein Schutzmodul geliefert wird, gehört dieses mit zum Mietgegenstand; das Programm darf alsdann nur in Verbindung mit diesem Modul betrieben werden.

3.11 Rechte bei Anpassungsprogrammierungen: Mit der Bereitstellung der Software sowie etwa zusätzlich kostenpflichtig beauftragter Anpassungen erhält der Kunde an diesen das jeweils einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht.

3.12 Rechte bei Änderungen der Einsatzbedingungen: Ändern sich die Einsatzbedingungen, z. B. maßgebliche Gesetze, besteht kein Anspruch des Kunden auf Anpassung der Software an diese Änderungen. Den Bezug neuer Updates der Software kann sich der Kunde vielmehr durch den Abschluss eines Supportvertrages bezüglich der jeweiligen Software sichern. Weiterentwicklungen von Software liegen im eigenen Ermessen von easy und seiner Lieferanten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten oder Programmerweiterungen. easy behält sich Änderungen an den bestehenden Funktionalitäten in jeweils neuen Versionen vor. Bei einem Wegfall wesentlicher Kernfunktionalitäten ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Mietvertrages berechtigt, sofern easy nicht die Weiternutzung einer Version mit dieser Kernfunktionalität ermöglicht.

3.13 Falls zwischen den Parteien abweichende Vereinbarungen über die eingeräumten Nutzungsrechte, z.B. in einer Bestellung oder einer Zusatzvereinbarung, geschlossen wurden, gehen diese den vorstehenden Bestimmungen vor.

4 Geheimhaltung

4.1 Der Kunde hat sämtliche Informationen über die überlassene Software und über dazugehörige Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisse und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter des Kunden sind, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu gehalten sind, zur Geheimhaltung dieser Informationen zu verpflichten, sofern sie mit der Software und dazugehörigen Unterlagen in Berührung kommen. Entsprechendes gilt für Zulieferer des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die mitgeteilten Informationen nicht selbst zu verwerfen, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen zu erlangen und Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte vorzunehmen.

4.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der dem Kunden mitgeteilten Informationen entfällt, wenn diese dem Kunden vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder allgemein zugänglich werden oder im wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten in rechtlich zulässiger Weise offenbart und zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen für die Zeit nach Vertragsende unbefristet weiter.

5 Datensicherheit, Datenschutz

5.1 Zum Zwecke der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten die AGB Datenschutz von easy, die unter www.easy-digital-office.de eingesehen und gespeichert werden können.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist selbst für die Nutzung der Leistungen der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dazu gehört auch die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders, zum Beispiel gemäß Handelsgesetzbuch oder GOBD.

Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hatte er Gelegenheit, sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von easy bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Art- und Softwarekonfiguration zu testen. Dies gilt auch für Lieferungen, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.

Der Kunde beachtet die von easy für die Installation und den Betrieb der Vertragsgegenstände gegebenen Hinweise und wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese bei Betrieb berücksichtigen.

Der Kunde ist weiter verpflichtet zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Regelmäßige Datensicherung.
- Der Kunde ist verpflichtet, die vorhandenen Datenbestände regelmäßig, mindestens einmal am Tag mit regelmäßig wechselnden mindestens fünf Datenträgern zu sichern und sich davon zu überzeugen, dass die Sicherung vollständig erfolgt ist. Erbringt easy Pflegearbeiten per DFÜ oder in den Räumlichkeiten des Kunden, sorgt der Kunde vor Beginn der Arbeiten dafür, dass eine aktuelle Datensicherung gezogen wird und das Gelingen der Datensicherung durch den Kunden überprüft wird. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Meldung einer angeblich erfolgreichen Datensicherung durch die Datensicherungsanlage erfolgt, obwohl in Wirklichkeit eine Datensicherung nicht erfolgt ist. Um den tatsächlichen Erfolg der Datensicherung zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand der (angeblichen) Datensicherung wieder auf den Server aufgespielt wird. Eine solche Rücksicherung dauert mehrere Stunden. Hat der Kunde eine Rücksicherung unterlassen, ist er verpflichtet, easy vor Beginn der Pflegearbeiten darauf hinzuweisen. easy ist dann bereit, gegen Erstattung des entstehenden Mehraufwandes die Datensicherung selbst durchzuführen und deren Gelingen zu überprüfen.
- Regelmäßige Dokumentation von Veränderungen in der Systemumgebung
- Bereitstellung von Unterlagen zur Fehlersuche wie z.B. Handbücher
- Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Fehler oder Störungen, die diesem Vertrag unterliegen, vorab telefonisch und im Bedarfsfalle auch nachfolgend per Email an easy zu melden
- Der Kunde wird die Leistungen der Mitarbeiter von easy, sofern diese vor Ort beim Kunden tätig werden, hinsichtlich der Ausführung auf dem von easy vorbereiteten Arbeitschein bestätigen.
- Der Kunde sorgt dafür, dass easy für die Durchführung der Pflegearbeiten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugriff auf die Geräte sowie ungehinderten Zugriff auf die dazugehörigen Diagnoseprogramme und Dokumentationen, Anwendungsprogramme und Daten hat und dass bei der Ausführung von Pflegearbeiten ständig ein Beauftragter des Kunden zugegen ist. Verzögert sich die Durchführung von Pflegearbeiten durch die Außerachtlassung dieser Pflichten oder durch sonstige Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die Kosten für die Wartezeit und/oder für eine erneute Anreise des Kundendienstes von easy.
- Unverzögliche Installation der jeweils neuesten angelieferten Aktualisierung der vertragsgegenständlichen Standardsoftware.

Der Kunde hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Der Zugang muss dauerhaft bestehen. Er kann seitens easy auch zur Überprüfung der Nutzungsrechte und des

Nutzungsumfangs durch den Kunden verwendet werden. easy ist demgemäß auch berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz der Vertragsgegenstände und deren Umfang automatisiert nachzuprüfen. Dementsprechend kann auch der Vertragsgegenstand mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung der Vertragsgegenstände die Berechtigung des Kunden überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten oder über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist easy berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Kunden bestehen Ansprüche gegen easy auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch easy entsprechend den Haftungsbestimmungen dieser Bedingungen.

Von easy mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von easy sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern. Jeder Verdacht auf Bekanntwerden dieser Daten ist unverzüglich zu melden. Die Daten werden sodann sofort geändert.

7 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Kündigung wegen Zahlungsverzuges

7.1 Die monatliche Gebühr für die Miete der Vertragsgegenstände ist in der Bestellung vereinbart.

7.2 Die Miete wird jeweils monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und ohne Abzug fällig, erstmals nach dem Beginn des Vertrages gem. Ziffer 10 dieser Bedingungen.

7.3 easy ist berechtigt, Rechnungen an Endkunden als PDF-Datei zu übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl von easy durch Übersendung per E-Mail oder durch Bereitstellung in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von easy erfolgen, wobei easy den Kunden per E-Mail über die Möglichkeit des Downloads der Rechnung informiert. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. Er zahlt dafür eine Vergütung gemäß der allgemeinen Preisliste von easy.

7.4 Bei SEPA- Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

7.5 Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.6 easy ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Wochen zum Monatsende zu erhöhen, (sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material-, Bezugs- und Personalkosten erhöht haben). Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen, sofern die Erhöhung mehr als 8 % der letzten Vergütung entspricht. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material-, Bezugs- und Personalkosten von easy kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

7.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung der Miete in Höhe von mindestens zwei Monatsmieten in Rückstand, ist easy berechtigt, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller rückständigen Beträge einzustellen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Mietgebühren wird hierdurch nicht berührt.

7.8 Gebühren für weitere Leistungen von easy ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten von easy.

7.9 easy ist weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgewiesen wird
- der Kunde gegen seine in dieser Vereinbarung vereinbarten wesentlichen Pflichten verstößt und den Pflichtverstoß auch nach schriftlicher Aufforderung nicht einstellt.

7.10 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Parteien aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

8 Gewährleistung

8.1 easy leistet Gewähr dafür, dass die Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten wird. Dazu gehört auch die Beseitigung von Fehlern und die Anpassung an

zwingende gesetzliche Änderungen. Erweiterungen und Verbesserungen des Programms sowie Anpassung an gesetzliche Änderungen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung, sondern können vom Kunden durch Abschluss eines Wartungsvertrages erworben werden.

8.2 Tritt ein Fehler auf, hat der Kunde dies innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb vorstehender Frist, verliert der Kunde alle Rechte wegen des Mangels. easy wird sodann den Fehler in angemessener Frist beseitigen. easy ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht wesentlich umgestaltet werden. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen regelmäßiger Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Lieferung neuer Softwareversionen.

8.3 easy hat für jeden gemeldeten Fehler mindestens drei Nachbesserungsversuche. Schlagen diese Nachbesserungsversuche fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Miete angemessen herabzusetzen (Minderung), bis der Fehler durch easy beseitigt ist. Stattdessen kann er auch easy eine angemessene Frist von nicht weniger als vier Wochen setzen, den aufgetretenen Fehler zu beseitigen mit der Androhung, im Falle der Nichtbeseitigung des Fehlers den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Nachfrist von vier Wochen kann auch mit einer Nachbesserungsaufforderung gemäß Ziff. 12.2 verbunden werden. Eine neue Nachfristsetzung ist in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5 BGB entbehrlich.

8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von easy nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

8.5 Schadensersatzansprüche für anfänglich vorhandene oder später entstehende Fehler sind auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

8.6 Hat der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen, stehen ihm die vorgenannten Rechte nur zu, wenn er nachweist, dass die Änderungen nicht ursächlich für den Mangel waren. Das gilt auch für etwaige Eingriffe Dritter, die vom Kunden beauftragt waren.

8.7 Stellt sich bei Untersuchung des Fehlers heraus, dass ein Fehler nicht vorliegt, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung zu den jeweils gültigen Preislisten von easy, wenn er auch bei gebotener Sorgfalt, insbesondere bei Einsichtnahme in das Anwenderhandbuch oder andere Informationen von easy den Irrtum hätte vermeiden können.

8.8 Werden gegen den Kunden von Dritten Ansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte an der vertragsgegenständlichen Software gemacht, wird easy dem Kunden alle Kosten ersetzen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, vorausgesetzt, der Kunde unterrichtet easy unverzüglich über die Inanspruchnahme und überlässt easy alleine die Entscheidung, ob der Anspruch des Dritten verglichen, anerkannt oder bestritten wird.

Verletzt die vertragsgegenständliche Software Rechte Dritter, ist easy berechtigt, die vertragsgegenständliche Software so umzuändern, dass die Rechtsverletzung behoben ist, oder die notwendigen Rechte von den Dritten zu beschaffen. Erst wenn dies nach angemessener Frist von mindestens zwei Monaten nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. In diesem Fall kann der Kunde die vorgenannten Rechte auch ohne eine Nachfristsetzung ausüben.

8.9 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten.

8.10 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind gemäß der nachfolgenden Ziff. 9 beschränkt.

9 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

9.1 easy haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigen Verhalten von easy oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;

c) die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigen Verhalten von easy oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 easy haftet unter Begrenzung auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens bzw. vertragstypischen Aufwendungen, höchstens 500.000 € je Schadensfall, jährlich begrenzt auf das Doppelte für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch easy oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann.

9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von easy nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

9.4 easy haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären. Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Rücksicherung von Datensicherungen gem. Ziffer 6 dieses Vertrages wird hingewiesen.

9.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der easy im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.6 Die Haftung von easy wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.7 Beschaffungsrisiko: easy übernimmt bei bestellten und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko. Die Übernahme von irgendwie gearteten Garantien ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen worden.

9.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für voraussehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In einem solchen Fall haftet easy jedoch nur soweit der Schaden vorhersehbar war. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet easy nicht.

9.9 Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von easy, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen begründet wird.

9.10 Ausschluss von Rücktrittsrechten: Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es auf Pflichtverletzungen gestützt wird, die easy nicht zu vertreten hat und die auch nicht in der Lieferung mangelhafter neu hergestellter Sachen oder der Herstellung eines mangelhaften Werkes bestehen.

9.11 Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). Sollen Mitarbeiter von easy die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von easy.

9.12 easy ist berechtigt, vertragliche Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistung bleibt in diesem Fall bei easy.

10 Laufzeit des Vertrages, Beendigung

10.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, gilt für einen Mietvertrag folgendes:

Die Laufzeit beträgt mindestens drei Monate, beginnend mit dem Abschluss der Inbetriebnahme. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

10.2 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Dokumentation, den Datenträger und etwaige andere ihm ausgehändigte Unterlagen an easy zurück zu geben.

10.4 Er ist weiter verpflichtet, die gelieferte Software auf seiner Festplatte zu löschen und etwaige angefertigte Sicherungskopien zu vernichten.

10.5 Der Kunde ist weiter verpflichtet, easy schriftlich zu versichern, dass er keine Kopien der Software oder der Dokumentation oder anderer gelieferter Hilfsmittel zurückbehalten hat. Stellt sich heraus, dass der Kunde wahrheitswidrig eine Kopie zurückbehalten hat, ist der Kunde verpflichtet, an easy eine Vertragsstrafe in Höhe des

fünffachen Jahresmietpreises zu zahlen. Die Geltendmachung eines daneben entstandenen konkreten Schadens bleibt easy ebenfalls vorbehalten.

11 Sonstiges

11.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von easy. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat nach Wahl von easy der Sitz von easy oder der Sitz des Kunden.

11.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung an nächsten kommt. Dies gilt auch für das Füllen von Lücken.

11.5 Die Aufrechnung ist nur zulässig mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Stand: Februar 2023